

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Kontakt René Stüdle
Telefon +41 (0)31 320 22 36
E-Mail rene.stuedle@vkf.ch

Bern, 29. November 2012

**- Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens – Stellungnahme VKF**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bei Ihnen bedanken, dass Sie der VKF die Möglichkeit geben im Vernehmlassungsverfahren mitzuwirken.

Die bei der VKF zuständige Technische Kommission Brandschutz (TKB) hat die unterbreiteten Dokumente gesichtet und dazu aus Sicht der Brandschutzvorschriften, welche das Anwenden von Bauprodukten mit Brandschutzanforderungen verbindlich regelt, wie folgt Stellung bezogen:

Mit dem jetzt vorliegenden, revidierten Bauproduktegesetz welches auf der neuen Bauprodukteverordnung der EU basiert ist die Gleichwertigkeit betreffend die Inverkehrbringung von Bauprodukten zwischen der EU und der Schweiz wiederum gegeben.

Das revidierte Bauproduktegesetz fordert gemäss Art. 3, Abs. 6, dass Bund und Kantone ihre technischen Vorschriften in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten technischen Spezifikationen anpassen. Ein wesentliches Merkmal ist unter anderen auch die Grundanforderung an den Brandschutz. Hier ist die VKF gefordert, dass in den Brandschutzvorschriften keine von den harmonisierten europäischen Produkt-entnormen abweichenden Klassierungen von Bauprodukten (z. B. betreffend Brennbarkeit und Feuerwiderstand) aufgeführt sind. Bei der zurzeit laufenden Revision der Brandschutzvorschriften wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt. Es ist daher von enormer Wichtigkeit, dass die revidierten Brandschutzvorschriften wie vorgesehen auf den 1. Januar 2015 rechtlich verbindlich erklärt werden, weil das neue Bauproduktegesetz ebenfalls im 2015 in Kraft gesetzt werden soll. Eine Übereinstimmung der zwei rechtlich verbindlichen Regelwerke wäre damit gegeben.

Betreffend revidiertes Bauproduktengesetz Art. 1 werden für den Absatz 4 zwei Varianten vorgeschlagen. Hier bevorzugt die VKF die Variante 1 vorzusehen. Damit gilt für alle Bauprodukte generell das Bauproduktengesetz für das Inverkehrbringen. Andere Gesetze wirken lediglich subsidiär. Mit der Variante 2 wirken neben dem Bauproduktengesetz auch andere Gesetze (Produktesicherheitsgesetz usw.) integral auf das Inverkehrbringen und teilweise sogar auf die Anwendung der Bauprodukte ein. Dies würde die Verfahren für Hersteller und Anwender, aber auch für den Vollzug wesentlich komplizierter und daher aufwendiger gestalten, was sich wiederum negativ auf die Bearbeitungszeit und die Wirtschaftlichkeit auswirkt.

Die VKF kann aus den vorerwähnten Erwägungen dem revidierten Bauproduktengesetz ohne Änderungen, aber mit dem Vorbehalt das betreffend Art. 1, Absatz 4 die Variante 1 gewählt wird, zustimmen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Kantonalen
Feuerversicherungen VKF

Direktor

Leiter Brandschutz



Peter W. Schneider

René Stüdle